

Satzung des Vereins „Förderverein *Pro AdA*“

Präambel

Dem Verein Förderverein *Pro AdA* ist die **Sicherung, Ergänzung und Erweiterung der fachlichen Arbeit** der Vermittlungsstelle AdA Adoptionsberatung e.V., staatlich anerkannte internationale Adoptionsvermittlungsstelle, ein besonderes Anliegen. Über die Förderung der fachlichen Arbeit der Vermittlungsstelle AdA Adoptionsberatung e.V. hinaus, wird der Förderverein *Pro AdA* nicht tätig. Vor allem wird er nicht selbst Zusatzangebote der nachgehenden Begleitung, wie sie von der Vermittlungsstelle AdA Adoptionsberatung e.V. entwickelt wurden und werden, durchführen.

AdA Adoptionsberatung e.V. leistet eine einwandfreie und vorbildliche Adoptionsvermittlungsarbeit, die der Vermittlungsstelle hohes fachliches Ansehen in Deutschland und internationale Beachtung und Anerkennung eingebracht hat. Die Tätigkeit der Vermittlungsstelle endet nach Abschluss und Anerkennung der internationalen Adoption. Um einen nachhaltigen Erfolg der Adoptionsarbeit zu gewähren, leistet der Verein mit hohem persönlichem Engagement der Mitarbeiterinnen eine zusätzliche nachgehende Begleitung. Der Anspruch auf diese Nachbetreuung wächst mit der Anzahl der Vermittlungen, daher bedarf es einer finanziellen Absicherung. Der Förderverein *Pro AdA* trägt dazu bei, indem er die Vermittlungsstelle AdA Adoptionsberatung e.V. in die Lage versetzt, ihre Beratungs- und Vermittlungsarbeit unabhängig von der Anzahl der eingehenden Neu-Bewerbungen mit hohem qualitativem Standard fortzuführen.

Der Förderverein *Pro AdA* ist bestrebt, die Vermittlungsstelle AdA Adoptionsberatung e.V. in die Lage zu versetzen, über ihre vermittlungsrelevanten Tätigkeiten hinaus, Adoptivfamilien sowie erwachsene Adoptierte fachlich zu betreuen und zu begleiten. Dieses Ziel soll erreicht werden durch Angebote nach Abschluss der Adoption in Form von:

- persönlicher Beratung der Adoptivfamilien und der Adoptierten;
- Gruppenangeboten durch die Veranstaltung von Supervisionsgruppen, Nachbetreuungsseminaren, Familienwochenenden, Jugendworkshops und Seminaren für erwachsene Adoptierte;
- begleiteten Reisen in das Herkunftsland der Adoptierten, sogenannten Wurzelreisen, die dem Kennenlernen der kulturellen Wurzeln dienen und in der Regel mit der ganzen Adoptivfamilie durchgeführt werden;
- individueller Wurzelsuche und entsprechender Begleitung vor, während und nach der Suche nach der Herkunftsfamilie, bei der der Adoptierte im Zentrum der Betreuung steht.

Darüber hinaus ist es das Ziel des Fördervereins *Pro AdA*,

- die Vermittlungsstelle AdA Adoptionsberatung e.V. darin zu unterstützen, neue Initiativen, Modelle und Ideen entwickeln und umsetzen zu können, die die Vermittlung besonders bedürftiger Kinder begünstigen: ältere Kinder und Kinder mit gesundheitlichen Problemen, sowie größere Geschwistergruppen;
- durch Diversität mehr Unabhängigkeit von Herkunftsländern zu erreichen und deshalb Länder zu prüfen, die neu in das Adoptionsprogramm von AdA Adoptionsberatung e.V. aufgenommen werden sollen. Die Notwendigkeit der interkulturellen Auseinandersetzung erfordert eine ständige Weiterbildung der Fachkräfte der Vermittlungsstelle. Die entstehenden Zusatzkosten werden durch den Förderverein *Pro AdA* abgesichert.

Der Förderverein **Pro AdA** möchte durch das Einwerben privater und öffentlicher Gelder eine gemeinnützige Arbeit unterstützen und so die Jugendhilfe und die freie Wohlfahrtspflege fördern.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen Förderverein **Pro AdA**. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in München.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- a) Der Förderverein **Pro AdA** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung im Bereich der freien Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe durch die persönliche Sorge für Adoptierte und ihre Eltern.

Hierzu gehört der Einsatz von Spendengeldern,

- um die Finanzierung einer Fachkraft/von Fachkräften zu ermöglichen, die in enger Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle AdA

die fachlich begleitete langfristige Nachbetreuung von Familien und jungen Adoptierten,

eine langfristige Begleitung junger Menschen mit Adoptionshintergrund,

die pädagogisch begleitete Wurzelsuche junger Adoptierter und

die Durchführung von Jugendseminaren für junge Adoptierte durch Finanzierung entsprechender Fachkräfte

gewährleistet/n.

Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese weiter an AdA Adoptionsberatung e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und freien Wohlfahrtspflege.

- b) Der Förderverein **Pro AdA** ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Fördervereins **Pro AdA** dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Vorstandstätigkeit eine angemessene, gemeinnützigkeitsver-

trägliche Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gezahlt wird, wenn die Finanzkraft des Vereins dies ermöglicht und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Fördervereins **Pro AdA** kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt folgende Mitgliedsformen: Ordentliches Mitglied und Fördermitglied.
- b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und kann auch durch die Versendung einer eMail an die eMail-Adresse des Vereins erfolgen. Über die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- c) Jedes Fördermitglied hat bei Aufnahme in den Förderverein **Pro AdA** eine Aufnahmegebühr und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, sowie die Zahlungsfristen, -intervalle und -modalitäten sind in der Beitragsordnung (BO) geregelt.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste sowie Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- e) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Soweit in der Satzung keine andere Kündigungsfrist benannt ist, beträgt diese drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Im Fall einer Beitragserhöhung besteht ein fristloses Sonderkündigungsrecht, das innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der Beitragserhöhung ausgeübt werden muss.
- f) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gründe für den Ausschluss können erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sowie vereinsschädigendes Verhalten oder schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins sein.
- g) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung bis zum Ende des nächsten Quartals nicht geleistet hat.
- h) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- i) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Fördervereins **Pro AdA** sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des BGB), die Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sein müssen.

- b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten einzeln den Förderverein *Pro AdA* gerichtlich und außergerichtlich (Außenverhältnis). Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- c) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- d) Im Innenverhältnis gilt : Die Vertretungsmacht des Vorstandes zur Übernahme von Verpflichtungen beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Haftung für Schäden, die durch einzelne Mitglieder entstehen, ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- a) Der Förderverein *Pro AdA* hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung möglichst im ersten Kalendervierteljahr ab, deren Ort in Deutschland und genaue Zeit vom Vorstand bestimmt werden.
- b) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/3 der Ordentlichen Mitglieder des Vereins die Einberufung beim Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- c) In der Mitgliederversammlung des Fördervereins *Pro AdA* hat nur jedes Ordentliche Mitglied Stimmrecht und Antragsrecht. Das Stimm- und Antragsrecht kann nur persönlich und durch Vollmacht ausgeübt werden.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Wahl und Abberufung des Vorstandes, Entgegennahme des Rechenschafts- und Jahresberichts des Vorstandes, Prüfung des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres, sowie Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form (eMail) erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen bzw. elektronischen Einladung aus.
- g) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht Satzung und / oder Gesetz anderes bestimmen.
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift von einem vor der Mitgliederversammlung zu wählenden stimmberechtigten Mitglied angefertigt, die von diesem, dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Änderung der Satzung

- a) Anträge auf Änderung der Satzung sind allen stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung der Sat-

zung kann nur mit Zwei Drittel der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- b) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Fördervereins *Pro AdA* und seine Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt diese Behörde Einwände aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung zu erneuter Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- a) Anträge auf Auflösung des Fördervereins *Pro AdA* sind allen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Einladung kann nicht in elektronischer Form erfolgen. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zwei Drittel der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Fördervereins *Pro AdA* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an eine der folgenden steuerbegünstigten Einrichtungen zu überweisen, die sich der Förderung der Jugendhilfe und der freien Wohlfahrtspflege (auch in den Herkunftsländern der vermittelten Adoptivkinder) verpflichtet haben. Diese können sein:
 1. AdA Adoptionsberatung e.V., Kapuzinerstr. 25, 80337 München, Registergericht München, Registernummer: VR 16379
 2. KoKi e.V., Verein zur Hilfe bedürftiger kolumbianischer Kinder, Registergericht Fulda, Registernummer: 9 VR 1192
 3. KiVie e.V., Verein zur Hilfe bedürftiger vietnamesischer Kinder, Registergericht München, Registernummer: VR 17735 und
 4. Chikitin e.V., Verein zur Hilfe bedürftiger chilenischer Kinder, Registergericht München, Registernummer VR 13276.

Bestehen diese Einrichtung nicht mehr bzw. noch nicht, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

- c) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- d) Nach der beschlossenen Auflösung des Fördervereins *Pro AdA* bleibt der Vorstand solange im Amt, bis der Liquidationsprozess abgeschlossen ist.
- e) Der Förderverein *Pro AdA* kann auch die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung des privaten Rechts (§§80 ff BGB), in welche die Mittel des Vereins einfließen sollen (§ 58 Nr. 1 AO) beschließen, die die Jugendhilfe und freie Wohlfahrtspflege, die ihren Ursprung in der Vermittlungstätigkeit des Vermittlungsstelle AdA Adoptionsberatung e.V. hat, fördern soll. Die Stiftung sollte den Namen „*Stiftung AdA*“ tragen.

§ 9 Gerichtsstand

- a) Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle befindet.

b) Solange keine Geschäftsstelle eingerichtet ist, ist der Gerichtsstand der Ort, an dem der Verein seinen Sitz hat.

Satzung errichtet am 20.01.2011 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2011 geändert.

München, den 18.04.2011